

/ Online-Seminar: Einfach laden in der Kommune

Vorstellung des Leitfadens zur Vergabe und Genehmigung von Ladeinfrastruktur für kommunale Akteure

13. September 2022

RA Christian A. Mayer

Alicante
Berlin
Bratislava
Brüssel
Budapest
Bukarest
Dresden
Düsseldorf
Frankfurt/M.
Hamburg
London
München
New York
Prag
Warschau

[noerr.com](https://www.noerr.com)

/ Genehmigung von Ladeinfrastruktur

Grundsatz: Die Genehmigung der Errichtung von Ladeinfrastruktur ist abhängig von ihrer Belegenheit:

- ▷ **Öffentlicher Raum:** Vorschriften des Straßen- und Straßenverkehrsrechts;
- ▷ **Privater und halböffentlicher Raum:** Vorschriften des öffentlichen Baurechts;

A. Öffentlicher Raum

- Die Errichtung einer Ladesäule braucht eine straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 StVO sowie eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nach Landes-StrG
- Daraus folgt:
 - ▷ Erteilung Sondernutzungserlaubnis verbunden mit Nebenbestimmungen / Auflagen bzw. Abschluss Gestattungsvertrag;
 - ▷ Erhebung Sondernutzungsgebühren, Übertragung Verkehrssicherungspflicht

B. Privater und halböffentlicher Raum

- Baurechtliches Regelungsregime zu beachten:
 - ▷ Nach MBO ist LIS mit einer Höhe bis 2 m verkehrsfrei (in Sachsen aber noch nicht umgesetzt, ggf. anderer Tatbestand);
 - ▷ keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (Denkmalschutz, Bauplanungsrechts)

/ Wettbewerb um Flächen für Ladeinfrastruktur

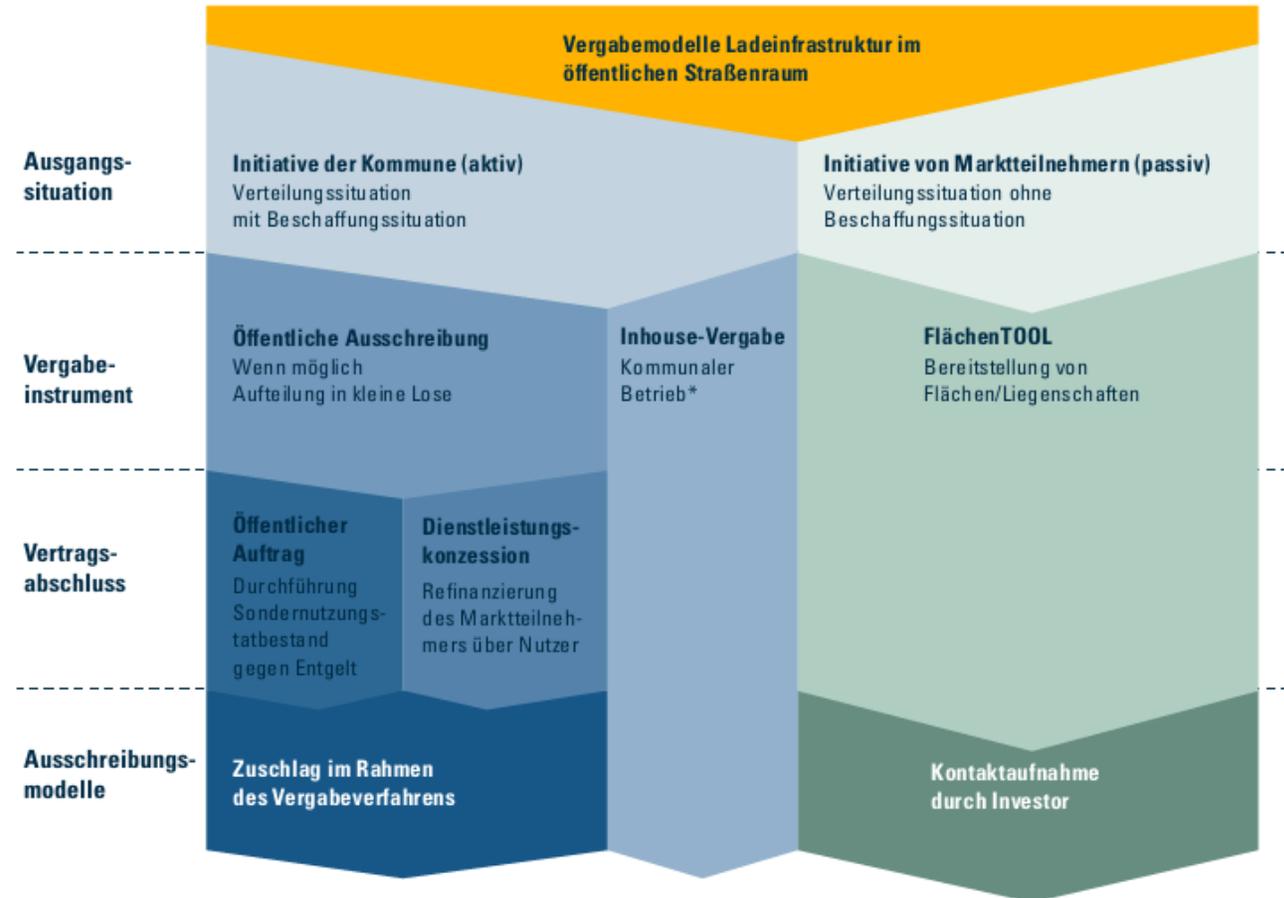
A. Klassische Beschaffung / Konzessionsvergabe

- Die Kommune könnte den Betrieb der öffentlichen Ladeinfrastruktur
 - ▷ als öffentlichen Auftrag ausschreiben,
 - ▷ in Form einer Dienstleistungskonzession vergeben (wirtschaftliches Risiko beim Konzessionär) oder
 - ▷ im Wege der Inhouse-Vergabe an kommunales – inhousefähiges (!) – Unternehmen freihändig vergeben.

B. Initiative privater Wirtschaftsteilnehmer

- Es liegt eine Verteilungs-, aber keine Beschaffungssituation vor;
- Aufgabe: Gerechte Verteilung des Straßenraums;
 - ▷ Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach Landes-StrG im pflichtgemäßen Ermessen
 - ▷ Ermessensentscheidung bleibt streng straßenbezogen (anders bei öffentl. Einrichtung),
 - ▷ aber: Teilhaberechte anderer Wirtschaftsteilnehmer (Art. 3, 12 GG) sind zu beachten; darum
- Auswahl muss in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren getroffen werden – ähnlich § 5 CsgG & Umsetzung der Länder in den Landes-StrG.

/ Überblick Vergabemodelle



Erteilung Sondernutzungserlaubnis in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder Verwaltungsaktes**

* Zur Praxis der Inhouse-Vergabe an kommunale Stadtwerke läuft derzeit eine Untersuchung des Bundeskartellamtes auf Basis einer kritischen Einordnung der Monopolkommission.

** Ein Gestattungsvertrag anstelle des öffentlich-rechtlichen Sondernutzungsvertrages kommt nur in Frage, wenn die Sondernutzung nicht den Gemeingebrauch beeinträchtigt, was bei Ladeinfrastruktur, die zumeist an Bürgersteigen oder auf Parkflächen errichtet wird, unwahrscheinlich scheint.

/ Einbindung Dienstleister für Ladepunktbetrieb

Eigentum & Betrieb Kommune

- Vertrag über Kauf & Errichtung der Ladeinfrastruktur (Ausschreibung)
- Ggf. Wartung / technische Betriebsführung (Instandhaltung, Störungsbeseitigung)
- Ggf. kaufmännische Betriebsführung (Vorbereitung Abrechnung, Inkasso)

Eigentum Kommune Betrieb Dienstleister

- Betreiber eines Ladepunkts (§ 2 Nr. 8 LSV): „Wer unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf den Betrieb eines Ladepunktes ausübt“
- Vollständige Übertragung Betrieb der LIS an Dienstleister, inkl. Netzanschluss, Belieferung & Steuerung
- Kein (überwiegendes) wirtschaftliches Risiko bei der Kommune (ggf. Miete der LIS o.ä.)
- Ausschreibung je nach Gestaltungsmodell (Konzession bspw.)

Eigentum & Betrieb Dienstleister

- Gestattungsvertrag zur Fläche / Sondernutzungserlaubnis
- Ausschreibung je nach Gestaltungsmodell (Konzession oder wettbewerbbl. Verfahren Art. 3 GG)
- Vertragsbeendigung beachten; Rückbau der LIS, Entschädigung für vorgelagerte Infrastruktur die im Eigentum der Kommune verbleibt

/ Einbindung Dienstleister für Ladepunktbetrieb

Grundregel Haftung:

Wer in seinem **Verantwortungsbereich** eine **Gefahrenquelle** schafft, muss zumutbare Maßnahmen und Vorkehrungen zur Sicherung treffen.

Wesentliche Haftungsgründe bei LIS:

- Allgemeine zivilrechtliche Haftung (vertragliche Haftung & Gewährleistung; gesetzliche (deliktische) Haftung)

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

- Halter des Fahrzeugs („Halterhaftung“):

„Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs [...] so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

- Produkthaftungsgesetz

„Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Gestattungsvertrag (Zivilrechtlicher Vertrag; mietähnliches Rechtsverhältnis)

- Aufstellung einer Ladesäule
- Verlegung und Betrieb notwendigen Stromversorgungs- und Steuerungsleitungen

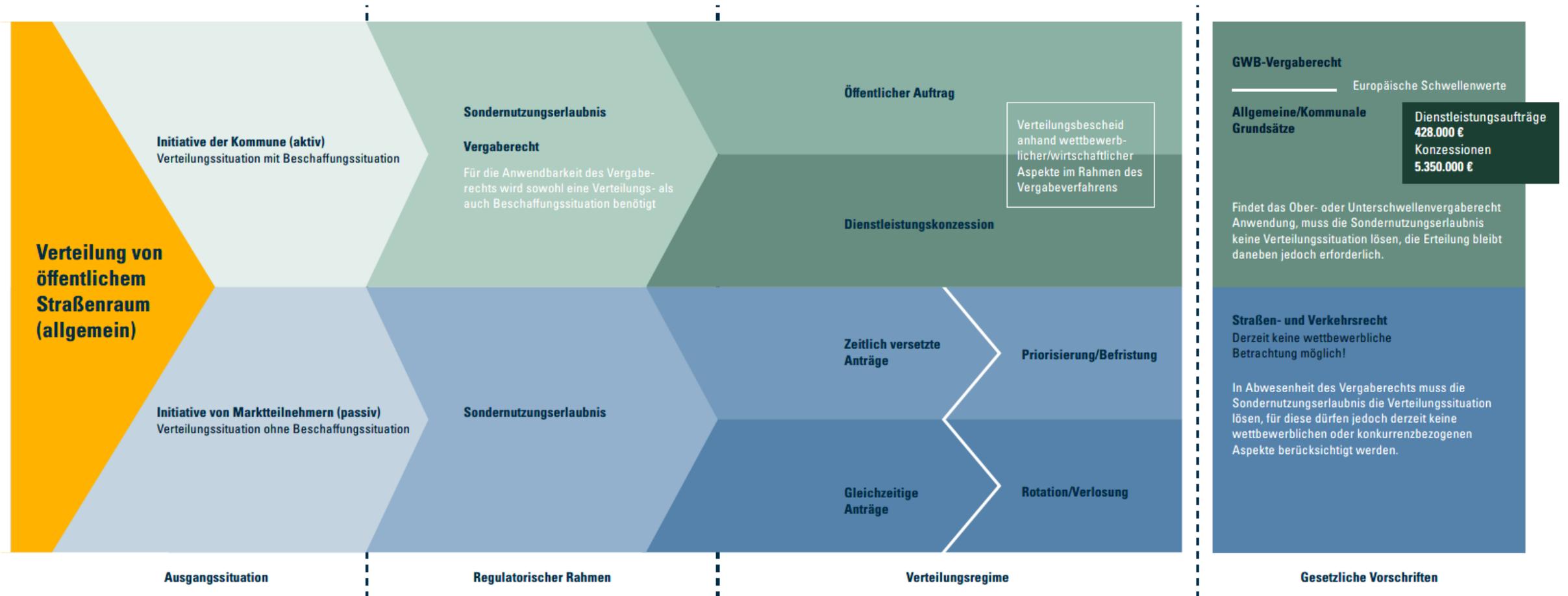
Weitere wichtige Regelungen:

- Instandhaltung und Reparatur der Anlagen
- Haftung
- Werbung (stationär und online)
- Ggf.: Finanzielle Entschädigung,
- Rückbauverpflichtung, Vertragsdauer etc.

sowie je nach Objekt / Eigentümer weitere vertragliche Regelungen;

Praxistipp: „Weniger ist mehr“ – regeln Sie nur das Nötigste, aber das zu Ihren Gunsten.

/ Zusammenfassender Überblick



/ Elektromobilitätsgesetz



EmoG bildet den Rahmen und schafft die Ermächtigungsgrundlage für konkrete Privilegierungen auf der Grundlage von Rechtsverordnungen (insb. StVO)

Wesentliche Regelungsinhalte:

- Kennzeichnung Elektrofahrzeuge,
- Möglichkeit der Kommune zur:
 - ▷ Einrichtung Sonderparkplätze für Elektrofahrzeuge,
 - ▷ Befreiung Elektrofahrzeuge von Parkgebühren,
 - ▷ Ausnahme von Zu- und Durchfahrtsbeschränkungen für Elektrofahrzeuge,
 - ▷ Freigabe Busspuren für Elektrofahrzeuge.

➤ Die **privilegierten Fahrzeugklassen:**

- ▷ PKW (Klasse M1 Anhang II Teil A der RL 2007/46/EG),
- ▷ Leichte Lieferfahrzeuge bis zu 3,5 Tonnen (Klasse N1 Anhang II Teil A der RL 2007/46/EG),
- ▷ Leichte 2-, 3- und 4-rädrige Kraftfahrzeuge (Klassen L3e, L4e, L5e und L7e im Sinne des Anhangs I der VO 168/2013/EU)

➤ Die **privilegierten Antriebe:**

- ▷ ein reines Batterieelektrofahrzeug (BEV);
- ▷ ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (PHEV), wenn CO² Emissionen max. 50 g/km oder elektrische Reichweite min. 40 km (bis 31.12.2017: 30 km).
- ▷ ein Brennstoffzellenfahrzeug (FCEV).

/ Beschilderung der Parkplätze nach EmoG

- Grundsätzlich zwei Varianten:
 - Negative Beschilderung mit Haltverboten (Zeichen 283 bzw. 286; Ziel: abschreckende Wirkung)
 - Positive Beschilderung (Zeichen 314; "freundliche, einladende" Beschilderung)

Negative Beschilderung

- Zeichen 283 – absolutes Halteverbot
- Zeichen 286 – eingeschränktes Halteverbot



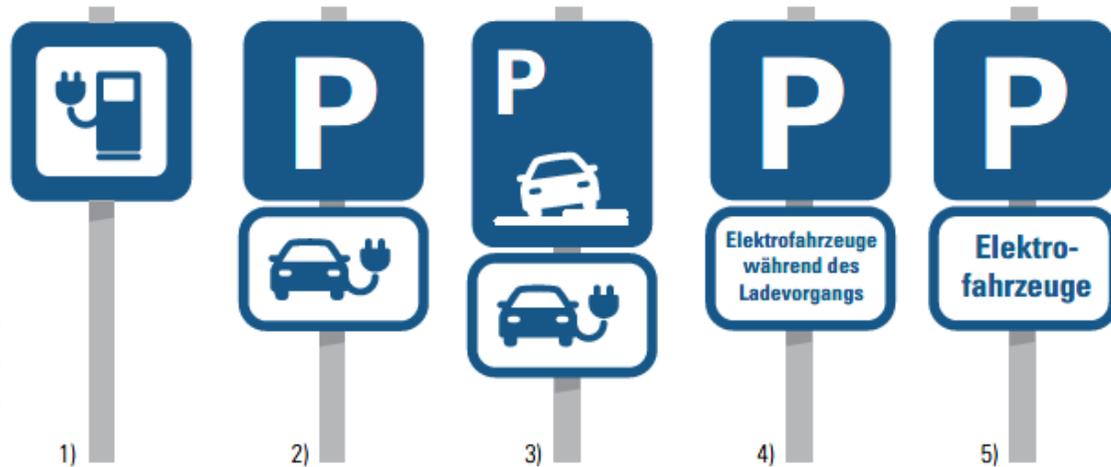
Positive Beschilderung

- Zeichen 314



/ Beschilderung der Parkplätze nach EmoG Weitere Beispiele

- 1) Z 365-65
- 2) VZ 314 mit Z 1010-66
- 3) VZ 315 mit Z 1010-66
- 4) VZ 314 mit Z 1050-32
- 5) VZ 314 mit Z 1050-33



- 1) VZ 283 mit Z 1024-20
- 2) VZ 286 mit Z 1024-20
- 3) VZ 283 mit Z 1026-60
- 4) VZ 286 mit Z 1026-60

/ Kontakt



Christian Alexander Mayer

Rechtsanwalt
Partner

+49 89 28628233
christian.mayer@noerr.com

Christian Mayer ist Co-Leiter der Praxisgruppe Automotive & New Mobility und auf die Beratung nationaler & internationaler Unternehmen zu regulatorischen Fragestellungen in den Bereichen Verkehr, Energie und Umwelt spezialisiert. Ein besonderer Branchenschwerpunkt bildet der Bereich alternative Mobilität.

Christian Mayer publiziert und referiert regelmäßig zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten und begleitet diverse Forschungsinitiativen. Christian Mayer ist Lehrbeauftragter für Umweltrecht und Regulierung in den Master-Studiengängen „Elektromobilität“, „Nachhaltige elektrische Energieversorgung“ und „Elektrotechnik und Informationstechnik“ an der Universität Stuttgart sowie Lehrbeauftragter für "Urban Planning & Mobility Law" im MBA Studiengang "Building Sustainability" an der Technischen Universität Berlin. Er ist Mitglied des Beirats Mobilitätsdaten des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg.

Kompetenzen

- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Umwelt- und Planungsrecht
- Verkehrs- und Energierecht
- Verfassungs- und Europarecht

Pressestimmen

- Oft empfohlener Anwalt für den Verkehrssektor („sachl. u. kompetent“, Wettbewerber), JUVE Handbuch 2020/2021
- Oft empfohlener Anwalt für Umwelt- und Planungsrecht, JUVE Handbuch 2020/2021
- Als „Namen der nächsten Generation“ im Energiesektor ausgewählt, Legal 500 Deutschland (2018 & 2019)
- Empfohlen als führender Experte für Öffentliches Wirtschaftsrecht, Best Lawyers in Germany (2019)
- Client Choice Award in der Kategorie Public Law Germany, International Law Office (2017)

/ Standorte

Alicante

Noerr Alicante IP, S.L.
Avenida México 20
03008 Alicante
Spanien
T +34 965 980480

Berlin

Noerr PartGmbH
Charlottenstraße 57
10117 Berlin
Deutschland
T +49 30 20942000

Bratislava

Noerr s.r.o.
AC Diplomat
Palisády 29/A
81106 Bratislava
Slowakische Republik
T +421 2 59101010

Brüssel

Noerr PartGmbH
Boulevard du Régent 47-48
1000 Brüssel
Belgien
T +32 2 2745570

Budapest

Kanzlei Noerr & Partner
Fő utca 14-18
1011 Budapest
Ungarn
T +36 1 2240900

Bukarest

S.P.R.L. Menzer & Bachmann - Noerr
Calea Victoriei nr. 174
Corp A, Sector 1
010097 Bukarest
Rumänien
T +40 21 3125888

Dresden

Noerr PartGmbH
Paul-Schwarze-Straße 2
01097 Dresden
Deutschland
T +49 351 816600

Düsseldorf

Noerr PartGmbH
Speditionstraße 1
40221 Düsseldorf
Deutschland
T +49 211 499860

Frankfurt am Main

Noerr PartGmbH
Börsenstraße 1
60313 Frankfurt am Main
Deutschland
T +49 69 9714770

Hamburg

Noerr PartGmbH
Jungfernstieg 51
20354 Hamburg
Deutschland
T +49 40 3003970

London

Noerr PartGmbH
Tower 42
25 Old Broad Street
London EC2N 1HQ
Großbritannien
T +44 20 75624330

München

Noerr PartGmbH
Brienner Straße 28
80333 München
Deutschland
T +49 89 286280

New York

Noerr PartGmbH
Representative Office
885 Third Avenue, Suite 2610
New York, NY 10022
USA
T +1 212 4331396

Prag

Noerr s.r.o.
Na Poříčí 1079/3a
110 00 Prag 1
Tschechische Republik
T +420 233 112111

Warschau

Noerr Biedecki sp.k.
Al. Jerozolimskie 93
02-001 Warschau
Polen
T +48 22 378 85 00

info@noerr.com
noerr.com
© Noerr PartGmbH